

Merkblatt Rechtliche Betreuung

gem. §§ 1821 ff BGB

- Rechtliche Betreuung bedeutet: Unterstützung bei Entscheidungen und rechtliche Vertretung
- **Klienten sollen, wann immer es möglich ist, selbst entscheiden und handeln** (falls nötig mit Unterstützung durch vorrangige Hilfen wie z. B. Ehrenamtler, Angehörige, Eingliederungshilfe gem. § 106 SGB IX, ambulante Betreuer, Sozialdienste, Sachbearbeiter der Behörden usw.)
- Betreuer **können** Klienten in den angeordneten Aufgabenbereichen **rechtlich vertreten**, aber nur, wenn dies **tatsächlich erforderlich** ist und die **vorrangigen Hilfen** nicht ausreichen. Rechtliche Betreuung ist immer nachrangig.
- 1992 wurde die Entmündigung abgeschafft. Selbstbestimmungsrecht, Autonomie und Wunsch der betreuten Menschen sind vorrangig und maßgeblich.
- Praktische Dienstleistungen (Bargeldversorgung durch Abhebung und Bringdienst, Terminkoordination, Terminbegleitung, praktische Wohnungssuche durch Anzeigendurchsicht und Besichtigungen etc., Einkäufe, Hausverwaltung, Fahrten ...) sowie soziale, pädagogische, hauswirtschaftliche, seelsorgerische, medizinische oder sonstige Betreuung gehören nicht zur rechtlichen Vertretung. **Rechtliche Betreuer organisieren** entsprechende Dienstleistungen und sorgen ggf. für deren Finanzierung (sofern Vermögenssorge angeordnet wurde und Klienten dies nicht selbst besorgen können).

§ 17 (Ausführung der Sozialleistungen), Absatz 4, Satz 2 SGB

„Soziale Rechte dürfen nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil ein rechtlicher Betreuer nach § 1814 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt worden ist oder bestellt werden könnte.“

BGH - Urteil vom 02.12.2010, Az. III ZR 19/10:

„Die für den Aufgabenbereich der Vermögenssorge eingerichtete Betreuung verpflichtet den Betreuer nicht zu tatsächlichen Hilfeleistungen für den Betroffenen, sondern nur zu deren Organisation. ... Der Betreuer hat solche tatsächlichen Hilfen in erster Linie zu organisieren, nicht jedoch selbst zu leisten ... Tätigkeiten außerhalb der Besorgung rechtlicher Angelegenheiten gehören insbesondere dann nicht zum Aufgabenbereich eines Betreuers, wenn deren Vergütung durch andere Kostenträger – etwa die Sozialhilfe – geregelt ist.“

BSG - Urteil vom 30.06.2016, Az. B 8 SO 7/15:

„Der Betreuer handelt als Vertreter (§ 1901 Abs 1 BGB, § 1902 BGB). Wie der Bundesgerichtshof ... zur Abgrenzung von "Leistungen der Sozialhilfe" von solchen der rechtlichen Betreuung zutreffend ausgeführt hat (Urteil vom 02.12.2010 - III ZR 19/10), sind von der rechtlichen Betreuung Tätigkeiten nicht erfasst, die sich in der tatsächlichen Hilfeleistung für den Betroffenen erschöpfen, ohne zu dessen Rechtsfürsorge erforderlich zu sein. Der Betreuer ist vielmehr nur verpflichtet, solche Hilfen zu organisieren, nicht aber, sie selbst zu leisten.“

BFH – Urteil vom 04.09.2019, Az. VI R 52/17:

„Betreuung" i.S. der §§ 1896 ff. BGB ist **nicht tatsächliche Hilfe, sondern Beistand in Form von Rechtsfürsorge** (vgl. § 1902 BGB). Maßnahmen, die diese vom Gesetz zugewiesene rechtliche Interessenwahrnehmung überschreiten, gehören nicht zum Aufgabenkreis eines Betreuers. Dieser hat im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabenkreise (vgl. § 1897 Abs. 1 BGB) tatsächliche Hilfen lediglich zu organisieren. Der Bereich der Gesundheitssorge umfasst danach beispielsweise die Einleitung ärztlicher Maßnahmen und die Erteilung von Zustimmungen, nicht jedoch die tatsächliche Durchführung von pflegerischen Maßnahmen, sondern allenfalls deren Organisation.“